



AVB

RÜCKERSTATTUNGSVERSICHERUNG bei Unfall, Krankheit oder Ableben

PATROUILLE DES GLACIERS

Kundeninformation nach VVG und
Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) 2019



Europ Assistance (Suisse) Assurances SA
Ausgabe 2019

INHALTSVERZEICHNIS

1. KUNDENINFORMATION NACH VVG	3
2. ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB)	5
I. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR ALLE VERSICHERUNGSLEISTUNGEN	5
II. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE EINZELNEN VERSICHERUNGSDECKUNGEN.....	9
A. RÜCKERSTATTUNG DER ANMELDEGEBÜHREN	9

1. KUNDENINFORMATION NACH VVG

Die folgenden für die Kunden bestimmten Informationen geben eine kurze und verständliche Übersicht über die Identität des Versicherers sowie den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags (Art. 3 Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag, VVG).

A. WER IST VERSICHERER?

Versicherungsträger ist EUROP ASSISTANCE (SCHWEIZ) VERSICHERUNGEN AG (im Folgenden EUROP ASSISTANCE) mit Sitz in Avenue Perdtemps 23, 1260 Nyon, Schweiz.

B. WELCHE RISIKEN SIND VERSICHERT UND WIE IST DER UMFANG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES?

Folgende Risiken sind versichert: Rückerstattung der Anmeldegebühren.

EUROP ASSISTANCE gewährt seinen Versicherungsschutz, wenn die versicherten Teilnehmer ihre Teilnahme an der Patrouille des Glaciers nach einem der unten genannten Ereignisse absagen müssen:

- Unfall, schwere Krankheit oder Ableben eines oder mehrerer Teilnehmer einer Patrouille
- Unfall, schwere Krankheit oder Ableben einer nahestehenden Person eines Teilnehmers der versicherten Patrouille

C. WER IST DER VERSICHERUNGSNEHMER / WER SIND DIE VERSICHERTEN?

Der Versicherungsnehmer ist die « Association de soutien, de gestion et de promotion de la Patrouille des Glaciers », nachstehend als ASPdG bezeichnet. Versichert sind die teilnehmenden Patrouillen, die sich beim Veranstalter angemeldet und diese Versicherung abgeschlossen haben.

D. WELCHE WESENTLICHEN AUSSCHLÜSSE GELTEN FÜR DIE VERSICHERUNG?

- Ereignisse, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder der Buchung der Reise eingetreten sind, oder Ereignisse, deren Eintritt für die versicherte Person bei Vertragsabschluss oder zum Zeitpunkt der Buchung seiner Reise offensichtlich war.
- Massnahmen und Kosten, die nicht von EUROP ASSISTANCE bestellt oder genehmigt wurden.
- Ereignisse im Zusammenhang mit der Beteiligung an gefährlichen Handlungen, wobei deren Risiken genau bekannt sind.
- Ereignisse im Zusammenhang mit Pandemien und Epidemien.

Diese Aufzählung bezieht sich lediglich auf die häufigsten Ausschlussfälle. Weitere Ausschlussfälle werden in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie im VVG geregelt.

E. WIE HOCH IST DIE PRÄMIE?

Die Höhe der Prämie ist abhängig von den versicherten Gefahren und dem gewünschten Versicherungsschutz. Der Prämienbetrag wird durch den Versicherungsantrag definiert und in der Police angegeben. Die Prämie berechnet sich aufgrund der Gefahrendaten wie Anzahl reisende Mitarbeitende und Anzahl Reisetage pro Jahr, welche der Versicherungsnehmer deklariert hat.

F. WAS GESCHIEHT BEI RISIKOERHÖHUNG UND NICHTZAHLEN DER PRÄMIE?

Eine Risikoerhöhung liegt dann vor, wenn sich die Anzahl der reisenden Mitarbeiter oder die Anzahl Reisetage pro Jahr in Bezug auf die ursprünglichen deklarierten Angaben vom Versicherungsnehmer erhöht. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, jede ihm bekannte Änderung mitzuteilen. Wenn sich daraus wesentliche Abweichungen ergeben, so kann EUROP ASSISTANCE die Prämien anpassen oder das erhöhte Risiko vom Versicherungsschutz ausschliessen.

Die Prämien werden spätestens 30 Tage nach Versand der Rechnung fällig. Wenn der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt, wird er auf seine Kosten und unter Vorbehalt von juristischen Konsequenzen schriftlich dazu aufgefordert, die Zahlung innert 14 Tagen zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so suspendiert EUROP ASSISTANCE sämtliche Versicherungsleistungen ab dem Zeitpunkt der Mahnung bis zur Zahlung der Prämie.

G. WELCHE PFLICHTEN HAT DER VERSICHERUNGSNEHMER?

- Der Versicherungsnehmer hat seine Melde-, gesetzlichen und vertraglichen Informations- sowie Verhaltenspflichten uneingeschränkt zu erfüllen (z. B. die Pflicht, EUROP ASSISTANCE unverzüglich jeden Schadenfall zu melden).

- Er ist verpflichtet, alles in seiner Macht stehende zu tun, um die Höhe des Schadens einzudämmen und zur Aufklärung seiner Ursache beizutragen (z. B., indem er Dritte ermächtigt, Dokumente, Informationen und sonstige zur Klärung des Schadens notwendige Unterlagen an EUROP ASSISTANCE weiterzugeben).
- Falls ein Kostenvorschuss geleistet wurde, hat das versicherte Unternehmen EUROP ASSISTANCE den Vorschussbetrag innert dreissig Tagen zurückzuzahlen.

Diese Aufzählung bezieht sich lediglich auf die häufigsten Pflichten. Weitere Pflichten werden in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie im VVG geregelt.

H. WANN BEGINNT UND ENDET DIE VERSICHERUNG?

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes werden in der Police angegeben. Die Versicherung tritt mit der offiziellen Anmeldebestätigung durch die ASPdG in Kraft und endet zu Beginn des Rennens. Der Versicherungsnehmer oder EUROP ASSISTANCE kann den Vertrag schriftlich mit einer Frist von 90 Tagen vor Vertragsablauf kündigen.

Verlegt ein Versicherungsnehmer seinen Sitz ins Ausland, so endet der Vertrag zum Ende des laufenden Versicherungsmonats.

Nach jeder Meldung eines Schadenfalls, für den EUROP ASSISTANCE gemäss vorliegendem Vertrag eine Leistung erbringen musste, kann der Vertrag gekündigt werden:

- durch EUROP ASSISTANCE spätestens bei Leistung der letzten Zahlung;
- durch den Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er Kenntnis von der letzten Versicherungsleistung erhalten hat.

Wird der Vertrag nach einem Schadenfall gekündigt, so erlischt der Versicherungsschutz 14 Tage nachdem die andere Partei Kenntnis von der Kündigung erlangte.

I. WIE WERDEN PERSÖNLICHE DATEN BEHANDELT?

EUROP ASSISTANCE verarbeitet alle persönlichen Daten, die sich aus Vertragsdokumenten oder der Erfüllung des Vertrags ergeben, und verwendet sie, um die Prämienhöhe zu berechnen, um das Versicherungsrisiko zu definieren, um Fälle zu bearbeiten, die gegebenenfalls Anspruch auf Leistungen geben, und um Statistiken für Marketingzwecke zu erstellen. Diese Daten werden auf physischen oder elektronischen Trägern gespeichert.

Zudem werden sie an beteiligte Dritte übertragen, soweit dies notwendig ist, insbesondere an andere Versicherer, Behörden, Rechtsanwälte, Ärzte und unabhängige Sachverständige. Diese Daten können auch verarbeitet werden, um einen möglichen Versicherungsbetrag zu verhindern.

EUROP ASSISTANCE kann dazu veranlasst sein, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG), sensible Daten insbesondere im Zusammenhang mit gesundheitlichen Belangen im Rahmen der Bearbeitung des Schadenfalles zu verarbeiten und zu kommunizieren. Die versicherte Person bestätigt mit dem Versicherungsabschluss ordnungsgemäss informiert und gültige Einwilligung zur Weiterverarbeitung dieser Daten gegeben zu haben.

J. ÜBERSICHT DER VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

Alle Leistungen werden ausführlich in den folgenden AVB beschrieben:

Rückerstattung der Anmeldegebühr	Beträge in CHF (max. pro Patrouille von 3 Personen)
Zermatt P1	CHF 1'590.-
Zermatt P2-4	CHF 1'360.-
Arolla P1	CHF 1'430.-
Arolla P2-4	CHF 1'200.-

2. ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB)

I. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR ALLE VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

1. VERSICHERTE KOSTEN

Die Rückerstattung der Anmeldegebühr wird gewährleistet, wenn die versicherten Teilnehmer ihre Teilnahme an der Patrouille des Glaciers 2020 nach einem der unten genannten Ereignisse absagen müssen:

- Unfall, schwere Krankheit oder Ableben eines oder mehrerer Teilnehmer einer Patrouille ;
- Unfall, schwere Krankheit oder Ableben einer nahestehenden Person eines Teilnehmers der versicherten Patrouille ;

2. VERSICHERTE PERSONEN

Die Versicherung deckt die Patrouillen von 3 oder 4 Personen (falls Ersatzmitstreiter), die bei der Anmeldung gleichzeitig eine Versicherung abgeschlossen haben.

3. BEGINN UND ENDE DES VERTRAGES

Die Versicherung wird mit der offiziellen Anmeldebestätigung der ASPdG wirksam. Im Falle einer Nichtbestätigung wird die Versicherung zusammen mit der Anmeldegebühr erstattet.

4. ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH

Die Versicherung ist weltweit und in der Schweiz gültig mit Ausschluss von Reisen in Länder oder Gebiete, von denen die Schweizer Behörde (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten [EDA] oder Bundesamt für Gesundheit [BAG] und/oder Weltgesundheitsorganisation [WHO]) am Tag der Reservation abraten. Wenn die oben genannten Behörden zu einem Zeitpunkt, in dem sich der Versicherte schon dort befindet, von einem Gebiet oder einem Land abraten, bleibt die Deckung während 7 Tagen nach Veröffentlichung der Ausschlüsse bestehen, unter der Bedingung, dass der Versicherte sich nicht aktiv an den Ereignissen beteiligt.

Die Leistungen des Hospital Care (siehe Art. A.2.) sind ausschliesslich in der Schweiz für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz garantiert.

5. VERTRAGSGEGENSTAND

Diese AVB regeln die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Hinblick auf eine erfolgreiche Erbringung der angebotenen Versicherungsleistungen. Sie definieren den Inhalt und die Finanzierung der Leistungen, die den vom Unternehmen gemeldeten Mitarbeitenden als Gegenleistung für finanzielle Zusagen des Unternehmens gewährt werden.

6. VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

Die versicherten Leistungen lauten wie folgt:

- Die Rückerstattung der Anmeldegebühr für die Patrouille des Glaciers 2020;

Die Versicherungssumme wird in der Versicherungsleistungsübersicht und/oder der Police genannt.

7. PFLICHTEN IM SCHADENFALL

Die versicherte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (u.a. unverzügliche Anzeige des versicherten Ereignisses bei EUROP ASSISTANCE). Die versicherte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was sie zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann.

Wenn der Schaden wegen einer Erkrankung oder Verletzung eingetreten ist, hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der EUROP ASSISTANCE von ihrer Schweigepflicht entbunden werden. Kann die versicherte Person Leistungen, welche die EUROP ASSISTANCE erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an die EUROP ASSISTANCE abtreten.

a. Kontaktdaten

EUROP ASSISTANCE ist für versicherte Personen an 7 Tagen in der Woche rund um die Uhr erreichbar:

Telefon	+41 (0)22 939 22 13
Fax	+41 (0)22 939 22 45
E-Mail	help@europ-assistance.ch
Europ Assistance (Schweiz) Versicherungen AG Avenue Perdtemps 23, 1260 Nyon 1, Schweiz	

b. Nichteinhaltung der Vorschriften

Sollte die versicherte Person die im Schadenfall zu beachtenden Vorschriften nicht einhalten, so können die Leistungen gekürzt oder abgelehnt werden.

8. DEFINITIONEN

Wohnsitz: Ort des gewöhnlichen Hauptwohnsitzes der versicherten Person.

Wohnsitzland: Land, in dem die versicherte Person offiziell ihren Wohnsitz hat (grundsätzlich die Schweiz).

Schweiz: Der Versicherungsschutz und die vorgesehenen Ausnahmen für die Schweiz erstrecken sich auf das gesamte Gebiet von Liechtenstein.

Ausland: Jedes andere Land als das Wohnsitzland der versicherten Person.

Krise: Als Krise gilt ein Ereignis politischer, natürlicher, klimatischer oder gesundheitlicher Natur, in deren Folge die Schweizer Behörden (das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten [EDA] bzw. das Bundesamt für Gesundheit [BAG] und/oder die Weltgesundheitsorganisation [WHO]) von einer Reise in das betroffene Land bzw. die betroffene Zone abraten.

Nahe stehende Personen: Ehepartner, Lebenspartner, Kind, Vater, Mutter, Bruder, Schwester, Schwiegereltern, Grosseltern und Enkelkinder.

Familie: Unter Familienmitglied ist zu verstehen:

- Der gesetzliche Ehepartner oder Lebensgefährte, der mit der versicherten Person im gemeinsamen Haushalt lebt;
- Die Kinder der versicherten Person, die Kinder, die sie bei sich aufgenommen oder gesetzlich adoptiert hat (bzw. falls kein Ehepartner vorhanden ist, Kinder des oben erwähnten Lebensgefährten), bis zu einem Alter von unter vollendeten 26 Jahren, unter den Bedingungen, dass sie keine bezahlte Erwerbstätigkeit ausüben und tatsächlich gegenüber der versicherten Person unterhaltsberechtig sind.

Unfall: jedes plötzliche und unfreiwillige schädigende Ereignis, das durch eine ausserordentliche Ursache von aussen auf den Körper einwirkt und somit eine absolute, von einem Arzt angeordnete Unfähigkeit zur Teilnahme an der Patrouille des Glaciers verursacht. Soweit sie nicht offensichtlich einer Krankheit oder degenerativen Phänomenen zuzuschreiben sind, werden die im Folgenden vollständig aufgelisteten Verletzungen einem Unfall gleichgestellt, selbst wenn sie nicht durch einen Faktor ausserordentlicher Natur verursacht wurden:

- Knochenbrüche;
- Verrenkung von Gelenken;
- Meniskusrupturen;
- Muskelrisse;
- Muskelüberdehnungen oder –zerrungen;
- Sehnenrisse;
- Bänderverletzungen;
- Trommelfellverletzungen.

Keine Körperverletzungen sind nicht unfallbedingte Schäden, die durch Strukturen verursacht werden, die in Folge einer Krankheit eingesetzt wurden und in morphologischer oder funktionaler Hinsicht ein Körperteil ersetzen.

Schwere Krankheit / Erkrankung: Als schwere Krankheit gilt, wenn eine Einlieferung in ein Spital (mindestens eine Übernachtung) und weitere Behandlungen notwendig sind, wenn der Arzt eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens fünf Arbeitstagen anordnet oder eine absolute, von einem Arzt angeordnete Unfähigkeit zur Teilnahme an der Patrouille des Glaciers verursacht. Diese Bedingungen werden vom ärztlichen Dienst von EUROP ASSISTANCE überprüft und validiert.

Öffentliche Transportmittel: Als öffentliche Transportmittel gelten jene Fortbewegungsmittel, die aufgrund eines regulären Fahrplan regelmässig verkehren und für deren Benutzung ein Fahrschein zu lösen ist. Taxis und Mietwagen fallen nicht unter öffentliche Transportmittel.

9. GENERELLE AUSSCHLÜSSE

Diese Ausschlüsse sind auf sämtliche Versicherungsleistungen, welche unter I.6 aufgeführt sind, anwendbar:

- Massnahmen und Kosten, die nicht von EUROP ASSISTANCE angewiesen oder genehmigt wurden, sowie alle Massnahmen und Kosten, deren Übernahme nicht ausdrücklich in den AVB vorgesehen ist;
- Chronische Krankheiten, psychische Erkrankungen und vorbestehende Krankheiten; Versicherungsschutz wird nur gewährt im Fall einer akuten, plötzlich auftretenden und unvorhersehbaren Verschlechterung, die von einem Arzt bescheinigt wird, und wenn die versicherte Person bei der Anmeldung in der Lage war, an der PdG teilzunehmen ;
- Bei Vertragsabschluss bereits eingetretene Ereignisse und wovon die versicherte Person bereits Kenntnis bei Vertragsabschluss oder Buchung der Reise hatte;
- Schäden, die durch ionisierende Strahlen jeglicher Art verursacht wurden, insbesondere solche, die durch Kernenergie entstehen;
- Folgen eines Suizidversuchs oder Suizids;
- Ereignisse im Zusammenhang mit Pandemien, Epidemien oder Quarantäne;
- Ereignisse, die mit der Teilnahme an Rennfahrten, Rallyes und sonstigen vergleichbaren Ereignissen verbunden sind, sowie das mit derartigen Ereignissen verbundene Training. Ausnahme gilt für das Training und die Vorbereitung auf die PdG ;
- Ereignisse, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an Wettbewerben, extremen Sportarten oder an professionellen Sporttrainings stehen;
- Ereignisse, welche in Zusammenhang mit der aktiven Teilnahme von Streiks oder inneren Unruhen stehen;
- Ereignisse, die entstehen beim Lenken eines Motorfahrzeugs oder Bootes ohne den gesetzlich

erforderlichen Führerausweis oder wenn die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson fehlt;

- Ereignisse im Zusammenhang mit Alkohol- und Drogenmissbrauch, Medikamenten, Betäubungsmitteln und vergleichbaren Erzeugnissen;
- Ereignisse im Zusammenhang mit dem tatsächlichen oder versuchten Begehen einer vorsätzlichen Straftat oder eines vorsätzlichen Delikts;
- Ereignisse, die aufgrund einer vorsätzlichen Tat, einer groben Verletzung oder eines Versäumnisses der versicherten Person entstehen;
- Reisen zum Zwecke von medizinischen Behandlungen;
- Ereignisse infolge einer Entführung;
- Nicht durch Originalbelege nachweisbare Kosten.

10. GRUNDVORAUSETZUNG FÜR VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

Der Versicherungsschutz gilt nur auf Geschäftsreisen. Damit die versicherte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses Anspruch auf eine Versicherungsleistung hat, muss sie nebst den Pflichten gemäss I.8 folgende kumulativen Nachweise im Zeitpunkt des Schadenfalles erbringen können:

- Nachweis des Schadenfalles (Schadenformular kann bei EUROP ASSISTANCE bezogen werden).
- Nachweis des geschäftlichen Charakters der Reise.

Die erforderlichen Dokumente sind EUROP ASSISTANCE zukommen zu lassen.

11. AUSSCHLUSS DER HAFTUNG BEI HÖHERER GEWALT

EUROP ASSISTANCE haftet nicht bei unterlassener Leistungserfüllung in Folge höherer Gewalt.

Assistance-Leistungen für Personen werden nicht für versicherte Personen garantiert, die in Länder reisen, in denen Krieg oder Bürgerkrieg, offenkundige politische Instabilität oder Volksaufstände, Unruhen, Terroranschläge, Repressalien, Beschränkungen des Personen- und Güterverkehrs, Streiks, Explosionen, Naturkatastrophen, Vulkanausbrüche, Kernspaltungen/-fusionen, Epidemien, Pandemien oder jeder sonstige Fall von höherer Gewalt herrschen.

12. VERJÄHRUNG

Alle Handlungen bzw. Forderungen aus diesem Vertrag verjähren zwei Jahre nach Eintritt des Sachverhalts, durch den die Leistungspflicht begründet wird.

13. KUNDENINFORMATIONEN

Für die Kommunikation mit den versicherten Personen ist das Unternehmen zuständig.

Insbesondere verpflichtet sich das Unternehmen, den versicherten Personen die AVB zukommen zu lassen.

Das Unternehmen legt EUROP ASSISTANCE alle Informationsunterlagen, die sich auf die Leistungen beziehen, in ihrer endgültigen Form sowie bei allfälligen Aktualisierungen zur Genehmigung vor.

14. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1. Reisetickets

Wenn ein Transport von EUROP ASSISTANCE in Anwendung dieser AVB organisiert und übernommen wird, verpflichtet sich der Anspruchsberechtigte, EUROP ASSISTANCE das Verfügungsrecht am nicht genutzten Reiseticket einzuräumen. Der Anspruchsberechtigte verpflichtet sich zudem, gegebenenfalls vom Transportträger, der dieses Ticket ausgestellt hat, rückerstattete Beträge an EUROP ASSISTANCE abzutreten.

2. Ansprüche gegenüber Dritten

Die versicherte Person verpflichtet sich, alle Rechte, die sie gegebenenfalls gegen Dritte geltend machen kann, bis in Höhe der erbrachten Leistungen an EUROP ASSISTANCE abzutreten.

3. Abtretung und Verpfändung

Ansprüche auf Zahlung von Versicherungsleistungen können vor ihrer endgültigen Festsetzung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von EUROP ASSISTANCE abgetreten werden.

4. Verrechnung

EUROP ASSISTANCE kann Versicherungsleistungen mit unbeglichenen Prämien oder im gesetzlichen Rahmen mit Kostenbeteiligungen verrechnen. EUROP ASSISTANCE ist berechtigt, zu Unrecht ausgezahlte Leistungen zurückzufordern und in diesem Fall ebenfalls eine Verrechnung geltend zu machen. Der Versicherte bzw. der Anspruchsberechtigte kann seine Forderungen nicht mit Prämien und Kostenbeteiligungen verrechnen.

15. SUBSIDIARITÄTSKLAUSEL

Falls eine versicherte Person Ansprüche hat, die sich aus einem anderen Versicherungsvertrag (obligatorische oder fakultative Versicherung) ergeben, so ist der Versicherungsschutz subsidiär und beschränkt sich auf den Teil der Leistungen von EUROP ASSISTANCE der diejenigen des anderen Versicherungsvertrags übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal erstattet. Falls EUROP ASSISTANCE dennoch Leistungen für denselben Schaden erbracht hat, gelten diese als Vorschuss, und der Versicherte tritt die Ansprüche, die er gegen Dritte

(obligatorische oder fakultative Versicherung) geltend machen kann, in dieser Höhe an EUROP ASSISTANCE ab.

16. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Dieser Vertrag unterliegt schweizerischem Recht. Zuständig für alle Ansprüche aus diesem Vertrag sind die Gerichte des schweizerischen Wohnsitzes des Versicherungsnehmers oder des Anspruchsberechtigten sowie die Gerichte des Sitzes von EUROP ASSISTANCE in Nyon VD.

17. ERGÄNZENDE RECHTSGRUNDLAGEN

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) sowie des Obligationenrechts (OR).

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE EINZELNEN VERSICHERUNGSDECKUNGEN

A. RÜCKERSTATTUNG DER ANMELDEGEBÜHREN

A.1. VERSICHERTE EREIGNISSE

Die Rückerstattung der Anmeldegebühr wird gewährleistet, wenn die versicherten Teilnehmer ihre Teilnahme an der Patrouille des Glaciers 2020 nach einem der unten genannten Ereignisse absagen müssen:

- Unfall, schwere Krankheit oder Ableben eines oder mehrerer Teilnehmer einer Patrouille
- Unfall, schwere Krankheit oder Ableben einer nahestehenden Person eines Teilnehmers der versicherten Patrouille

A.2. GÜLTIGKEITSDAUER DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Der Versicherungsschutz tritt mit der Bestätigung der Anmeldung durch die ASPdG in Kraft und endet mit dem Beginn des Rennens.

A.3. VERSICHERTE LEISTUNGEN

1. Rückerstattung

EUROP ASSISTANCE erstattet die fälligen Anmeldegebühren, wenn die versicherten Teilnehmer aufgrund eines versicherten Ereignisses ihre Teilnahme an der Patrouille des Glaciers stornieren müssen. Alle Leistungen, die vor der Abreise von EUROP ASSISTANCE aufgrund eines versicherten Ereignisses erbracht werden, sind auf einen Höchstbetrag begrenzt, der den Anmeldegebühren entspricht, die im Zertifikat pro Buchung und pro Veranstaltung angegeben sind.

A.4. AUSSCHLÜSSE

Die folgenden Ausschlüsse beziehen sich spezifisch auf die Rückerstattungsversicherung:

- Sämtliche Ereignisse aufgeführt unter I.9;
- Rückerstattungsfälle bei einer Krankheit, Folgen eines Unfalls oder einer Operation oder eines chirurgischen Eingriffs bei einem oder mehreren Mitgliedern der versicherten Patrouille, die zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses oder der Registrierung der Patrouille bereits eingetreten sind;
- Fälle, in denen die ASPdG objektiv nicht in der Lage ist, die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise zu erbringen, oder in Fällen, in denen der Organisator die Patrouille absagen muss oder aufgrund dieser Umstände absagen sollte,

wie auch immer diese sein mögen (z.B. Wetterbedingungen, übermäßiger oder unzureichender Schneefall, Sicherheitsgründe).

A.5. PFLICHTEN IM SCHADENFALL

Die versicherte Person, bzw., falls dies nicht möglich ist, eine nahestehende Person, muss:

- unverzüglich telefonisch oder per Fax Kontakt mit EUROP ASSISTANCE aufnehmen;
- für alle Massnahmen oder Ausgabenzusagen die vorgängige Zustimmung von EUROP ASSISTANCE einholen und die empfohlenen Lösungen befolgen;
- EUROP ASSISTANCE alle Originalausgabenbelege vorlegen, für die eine Rückerstattung gewünscht wird.